

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 914

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 15.05.2019

Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaft
an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Meschede in Kooperation mit dem
Barcelona Institute of Management & Technology Sociedad Limitada

vom 26. April 2019

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaft

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Meschede in Kooperation mit dem
Barcelona Institute of Management & Technology Sociedad Limitada

vom 26. April 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 8 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 9 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Studienarbeiten
- § 15 Portfolio
- § 16 Praxisphase
- § 17 Optionales Fachsemester

Teil 3

Das Studium

- § 18 Umfang und Abschluss des Studiums
- § 19 Umfang und Inhalt der Bachelorarbeit
- § 20 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 21 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Kolloquium

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung

- § 23 Zeugnis, Gesamtnote

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1: Katalog der Pflichtmodule

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Wirtschaft im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in Meschede in Kooperation mit dem Barcelona Institute of Management & Technology Sociedad Limitada gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Wirtschaft den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO müssen Studienbewerberinnen und -bewerber ihre Qualifikation zum Studium an einer spanisch- oder deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Der Nachweis der sprachlichen Eignung gilt ebenfalls als erbracht, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Kenntnisse der deutschen Sprache durch einen zertifizierten Nachweis der deutschen Sprache (DSH 2/ Telc Deutsch C1 / TestDaF 4/ DSD2/ ÖSD) erbringen kann oder vorbehaltlich Absatz 3 den Nachweis über die Kenntnisse der spanischen Sprache durch einen zertifizierten Nachweis der spanischen Sprache (DELE B2) erbringen kann.

Zusätzlich müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber englische Sprachkenntnisse nachweisen. Diese müssen mindestens in einer Schulzeit von drei Jahren erworben und mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden worden sein und im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder in einem als gleichwertig anerkannten Abschluss nachgewiesen werden. Geht die Dauer von drei Jahren nicht vollständig aus den vorgenannten Zeugnissen hervor, kann der Nachweis anhand des vorherigen Schulzeugnisses ergänzt werden. Der Nachweis der sprachlichen Eignung gilt ebenfalls als erbracht, wenn die Studienbewerberinnen und -bewerber die Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFLTest mit mindestens 550 Punkten (paper-based), 213 Punkten (computer-based) oder 80 Punkten (internet-based) oder einen vergleichbaren Sprachtest mit adäquatem Ergebnis nachgewiesen oder ihre Qualifikation zum Studium in einem der folgenden Länder erworben haben: Vereinigtes Königreich, Irland, die Vereinigten Staaten, Kanada, Australien oder Neuseeland.

(2) Wurde die in Absatz 1 geforderte sprachliche Eignung aufgrund spanischer Sprachkenntnisse nachgewiesen, können keine deutschsprachigen Module absolviert werden bis die Deutschkenntnisse gemäß Absatz 1 durch ein Sprachzertifikat nachgewiesen

werden. Wird der Nachweis der Deutschkenntnisse nicht bis spätestens zum Beginn des fünften Studienseesters erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

§ 4

Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Bei einem Studiengang mit Praxisphase (§ 16) oder optionalem Fachsemester (§ 17) beziehungsweise im Falle der Erbringung des Sprachnachweises Deutsch beträgt sie sieben Semester.

(2) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 180 Credits. Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 132 Credits, Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 Credits, die Bachelorarbeit im Umfang von zehn Credits und das Kolloquium im Umfang von zwei Credits. Bei einem Studiengang mit Praxisphase (§ 16) oder optionalem Fachsemester (§ 17) erhöht sich der Leistungsumfang auf 210 Credits.

Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher, englischer oder spanischer Sprache statt. In welcher Sprache ein Modul angeboten wird, wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die Studierenden beim Zusammenstellen ihrer Wahlpflichtmodule zu beraten. Ziel dieser Beratung ist ein im Wahlpflichtbereich fachlich abgestimmtes Studium.

§ 5

Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Bei der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 7 Absatz 1 RPO gilt zusätzlich, dass eine der prüfenden Personen im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede als Professorin oder Professor lehren muss. Ersatzweise kann durch den Prüfungsausschuss eine Professorin oder ein Professor eines anderen Fachbereichs der Fachhochschule Südwestfalen bestellt werden. An die Stelle der Professorin oder des Professors kann eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor (§ 41 HG) beziehungsweise eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 42 HG) oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter treten, sofern diese oder dieser im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede selbstständig lehrt.

(2) Die oder der zu Prüfende kann Vorschläge zur Betreuung der Studien- und Bachelorarbeit machen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Studien- und Bachelorarbeit regeln § 14 beziehungsweise Teil 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Abweichend zu § 9 Absatz 1 Satz 4 RPO werden Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Franchise-Studiums durchgeführt werden, von einer oder einem Prüfenden bewertet, sofern die oder der Prüfende dem Personenkreis gemäß § 5 Absatz 1 angehört, es sich um keine Abschlussprüfung und um keine Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, handelt.

(2) Ergänzend zu den Regelungen in § 9 Absatz 2 RPO wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt, wenn die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr beträgt.

(3) Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO können im dem Studiengang unter Beachtung der nachstehenden Regelungen Bonuspunkte vergeben werden: Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 8

Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form einer Studienarbeit (§ 14) oder eines Portfolios (§ 15) durchgeführt werden.

(2) Abweichend von § 13 Absatz 2 RPO gilt, dass der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit oder einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festlegt.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren, einer mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit, eines Portfolios oder einer elektronisch gestützten Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Die Zulassung zu Modulprüfungen in Form einer Studienarbeit kann jederzeit beantragt werden, sofern die Voraussetzungen erbracht sind.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer mündlichen Prüfung oder einer elektronisch gestützten Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, eines Portfolios oder einer Studienarbeit endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann für die Studienarbeit einmal ein neues Thema verlangt werden.
- (3) Abweichend von § 14 Absatz 6 RPO gilt, dass dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 23 Absatz 1 FPO eine Erklärung beizufügen ist, welche Module der Anlage 2 als Wahlpflichtmodule zu werten sind.
- (4) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (5) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul in der Modulprüfung „Wirtschaftsmathematik“ sechs Credits erworben worden sein.

§ 10 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt bei Modulprüfungen in Modulen mit vier bis sechs Semesterwochenstunden ein bis drei Zeitstunden, in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden zwanzig Minuten bis eine Zeitstunde.

§ 11 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt bei Modulprüfungen in Modulen mit vier bis sechs Semesterwochenstunden ein bis

zwei Zeitstunden, in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden zwanzig Minuten bis eine Zeitstunde.

§ 12 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten.

§ 13 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Hausarbeiten können durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden. In welchen Modulen ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 14 Studienarbeiten

(1) Studienarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel zehn bis 15 Seiten Umfang à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig), die entweder im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts oder im Rahmen einer theoretischen Forschungsaufgabe erstellt werden. Sie können durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt werden. In welchen Modulen ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

(2) Studienarbeiten können von allen Personen, die gemäß § 5 Absatz 1 zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden.

Die Studienarbeit kann an der Hochschule oder auch außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge für das Thema einer Studienarbeit zu machen.

(3) Eine Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Ausgabe einer Studienarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem diese oder dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt höchstens drei Monate.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer Studienarbeit ist fristgemäß beim Betreuer oder der Betreuerin abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei

Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Studienarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 15 Portfolio

(1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten.

Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30 bis 60 Minuten Dauer.

(2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

(3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

(5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. Die Portfolioprüfung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Bei Klausurarbeitsanteilen findet § 9 Absatz 2 RPO entsprechende Anwendung.

§ 16 Praxisphase

(1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO sind die Studierenden im Rahmen des Studiengangs mit Praxisphase verpflichtet eine Praxisphase zu absolvieren. Diese dauert 22 Wochen und wird planmäßig im sechsten Fachsemester absolviert. Sie kann auf Antrag in mehreren Abschnitten abgeleistet werden, von denen jeder Abschnitt mindestens eine Dauer von vier Wochen haben muss. Insgesamt müssen sich mindestens 22 Wochen ergeben.

(2) Zur Praxisphase werden Studierende auf Antrag zugelassen. Im Antrag müssen Zeitraum, Unternehmen und die betreuende Professorin oder der betreuende Professor des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen genannt werden. An die Stelle der Professorin oder des Professors kann eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor (§ 41 HG) beziehungsweise eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 42 HG) treten, sofern diese im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede selbstständig lehrt. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit der Antragstellung erklärt die oder der Studierende verbindlich, dass sie oder er die Praxisphase absolvieren möchte. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange die Praxisphase noch nicht angetreten ist.

(3) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn:

- a) ein positives Zeugnis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
- b) die oder der Studierende an den der Praxisphase zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
- c) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen und
- d) der Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse der Praxisphase spätestens drei Monate nach Ende derselben vorgelegt und anerkannt worden ist.

(4) Die Praxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ableisten der Praxisphase werden 30 Credits angerechnet.

(5) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können die Ableistung der Praxisphase einmal wiederholen. Beantragt sie oder er keine erneute Zulassung oder ist auch die Wiederholung der Praxisphase nicht anerkannt worden, so setzt die oder der Studierende ihr oder sein Studium im Studiengang Wirtschaft ohne Praxisphase fort. Der Verzicht auf eine erneute Zulassung nach Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich über das Studierenden-Servicebüro Meschede gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

§ 17

Optionales Fachsemester

(1) Studierende des Studiengangs Wirtschaft können ein optionales Fachsemester absolvieren. Das optionale Fachsemester soll Studierenden die Möglichkeit geben, ihre Fachkompetenz weiter zu vertiefen. Das optionale Fachsemester schließt planmäßig an das fünfte Fachsemester an und beinhaltet Wahlpflichtmodule der Anlage 2. Optionales Fachsemester und Praxisphase schließen sich gegenseitig aus.

(2) Zum optionalen Fachsemester werden Studierende auf Antrag zugelassen. Über die Zulassung zum optionalen Fachsemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit der

Antragstellung erklärt die oder der Studierende verbindlich, dass sie oder er das optionale Fachsemester absolvieren möchte. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange das optionale Fachsemester noch nicht angetreten ist. Die Antragstellung muss vor der Beantragung der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.

(3) Das optionale Fachsemester wird anerkannt, wenn zusätzlich zu den in § 3 Absatz 2 Satz 2 geforderten Credits insgesamt 30 Credits in Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 erzielt wurden. Für das erfolgreiche Ableisten des optionalen Fachsemesters werden 30 Credits angerechnet.

Teil 3 Das Studium

§ 18 Umfang und Abschluss des Studiums

(1) Das Studium umfasst zusätzlich zu § 27 Absatz 1 RPO

- a) gegebenenfalls eine Praxisphase (auf Antrag der oder des Studierenden) oder
- b) gegebenenfalls ein optionales Fachsemester (auf Antrag der oder des Studierenden).

(2) Die Module des Studiums mit ihren Prüfungsvorleistungen sind in den Anlagen 1 bis 2 aufgeführt.

§ 19 Umfang und Inhalt der Bachelorarbeit

(1) Der Textumfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 30 Seiten à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig). Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwei Monate. Bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bereits bei der Ausgabe um zwei Wochen erhöhen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu einem Monat gewähren. Die Prüferin oder der Prüfer soll zu dem Antrag gehört werden. Die Bachelorarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten.

(2) In Ergänzung zu § 28 Absatz 2 RPO gilt für die Betreuung der Bachelorarbeit, dass diese durch folgende Gruppen erfolgen kann:

- a) Professorinnen und Professoren des Standorts Meschede.
- b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte des Standorts Meschede, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- c) Andere Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer in den Pflichtmodulen des ersten bis vierten Fachsemesters gemäß Anlage 1 102 Credits erworben hat.

§ 21 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Bachelorarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO müssen unter den Prüfenden eine Professorin oder ein Professor des Standorts Meschede der Fachhochschule Südwestfalen sein. Anstelle einer Professorin oder eines Professors kann auch eine Person treten, die gemäß § 5 Absatz 1 zu Prüfenden bestellt werden kann.
- (4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zehn Credits erworben.

§ 22 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von 45 Minuten, maximal 60 Minuten durchgeführt.
- (2) Das Kolloquium kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Ein Prüfer oder eine Prüferin und der oder die Studierende müssen sich in einem Raum befinden, der oder die zweite Prüfende kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.

(3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums zwei Credits erworben.

Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung

§ 23 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Nach Abschluss des Studiums beantragt die oder der Studierende die Ausstellung des Zeugnisses. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welche Module der Anlage 2 als Wahlpflichtmodule in das Zeugnis zu übernehmen sind. Falls darüber hinaus Credits in weiteren Modulen erworben worden sind, werden diese zu Zusatzmodulen gemäß § 34 RPO.

(2) Ergänzend zu § 33 Absatz 2 RPO werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

| | |
|--------------------------|-----|
| Noten der Modulprüfungen | 80% |
| Note der Bachelorarbeit | 17% |
| Note des Kolloquiums | 3%. |

(3) Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung, Übergangsregelung und Veröffentlichung

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

(2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2019/2020 im ersten Fachsemester im Studiengang Wirtschaft in Kooperation mit dem Barcelona Institute of Management & Technology Sociedad Limitada eingeschrieben sind.

(3) Die erstmalige Durchführung von Lehrveranstaltungen wird wie folgt festgelegt (Aufwuchsregelung):

| | |
|--|--------------------------|
| a) Lehrveranstaltungen in Fächern des 1. Fachsemesters | Wintersemester 2019/2020 |
| b) Lehrveranstaltungen in Fächern des 2. Fachsemesters | Sommersemester 2020 |
| c) Lehrveranstaltungen in Fächern des 3. Fachsemesters | Wintersemester 2020/2021 |
| d) Lehrveranstaltungen in Fächern des 4. Fachsemesters | Sommersemester 2021 |

- e) Lehrveranstaltungen in Fächern des 5. Fachsemesters Wintersemester 2021/2022
- f) Lehrveranstaltungen in Fächern des 6. Fachsemesters Sommersemester 2022

(4) Für Studierende des Studiengangs Wirtschaft in Kooperation mit dem Barcelona Institute of Management & Technology Sociedad Limitada, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 1. September 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - vom 12.09.2017) mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Sommersemester 2024 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung vom 01. September 2017 können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- a) Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters Sommersemester 2021
- b) Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters Wintersemester 2021/2022
- c) Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters Sommersemester 2022
- d) Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters Wintersemester 2022/2023
- e) Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters Sommersemester 2023
- f) Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters Wintersemester 2023/24

Die Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 1. September 2017 muss bis zum 31. August 2024 abgeschlossen sein.

(5) Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 25. April 2019 erlassen.

Iserlohn, den 26. April 2019

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Pflichtmodule

| Modul | Credits | Studienleistung | Fachsemester | Sprache |
|--------------------------------------|---------|-----------------|--------------|-------------------|
| Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 6 | — | 1 | Deutsch/Spanisch |
| Logistik und Supply Chain Management | 6 | — | 1 | Englisch |
| Unternehmensorganisation | 6 | — | 1 | Englisch |
| Wirtschaftsmathematik | 6 | SL | 1 | Englisch |
| Management Accounting | 6 | — | 2 | Deutsch/ Spanisch |
| Mikroökonomik | 6 | — | 2 | Deutsch/ Spanisch |
| Personalführung | 6 | — | 2 | Deutsch/ Spanisch |
| Statistik | 6 | SL | 2 | Englisch |
| Wirtschaftsinformatik | 6 | | 2 | Englisch |
| Financial Accounting | 6 | — | 3 | Deutsch/ Spanisch |
| Grundlagen des Personalmanagements | 6 | — | 3 | Deutsch/ Spanisch |
| IT-gestützte Geschäftsprozesse | 6 | SL | 3 | Englisch |
| Makroökonomik | 6 | — | 3 | Deutsch/ Spanisch |
| Produktionswirtschaft | 6 | — | 3 | Deutsch/ Spanisch |
| Business Law | 6 | — | 4 | Deutsch |
| Controlling | 6 | — | 4 | Englisch |
| Investment & Finance | 6 | — | 4 | Deutsch |
| Projektmanagement | 6 | — | 4 | Deutsch |
| Strategisches Marketing | 6 | — | 4 | Deutsch |
| Operatives Marketing | 6 | — | 5 | Deutsch |
| Wirtschaftspolitik | 6 | — | 5 | Deutsch |
| Studienarbeit | 6 | — | 6 | Deutsch/ Englisch |

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

| |
|---|
| Container: siehe Erläuterung am Ende der Tabelle |
| Wahlpflichtseminar |
| Erläuterung: Die Container werden mit konkreten Modulen befüllt. Ein Modul innerhalb eines Containers hat eine Wertigkeit von sechs Credits und schließt mit einer Prüfung ab. Wenn ein Container mehrere Module enthält, kann der Container gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach als Wahlpflichtmodul gewählt werden. |